



Begründung

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplan Nr. 1
"Auf der Hötkerheide" der ehemaligen Gemeinde Lindern,
Stadt Sulingen, Landkreis Diepholz

Der Bebauungsplan ist 1967 aufgestellt und seit dem 21.08.1968
rechtsverbindlich.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind zur öffentlichen Ver-
kehrsfläche durch die Festsetzung einer Baulinie und im übrigen
durch eine Baugrenze bestimmt.

Der ohnehin schon sehr eng begrenzte überbaubare Bereich wird
durch die festgesetzte Baulinie auf ein fast nicht mehr zumut-
bares Maß eingeschränkt und entspricht nicht mehr den heutigen
Ansprüchen an möglichst optimale Wohnverhältnisse.

Im Rahmen der vereinfachten Änderung soll die festgesetzte Bau-
linie - auf der gebaut werden muß - in eine Baugrenze umgewandelt
werden, auf der gebaut werden kann, die damit aber auch die Mög-
lichkeit des Zurücktretens eröffnet.

Abl. RBHan. 1981/Nr. 11 v. 13. 5. 1981

Sulingen, 13. Februar 1981

DER STADTDIREKTOR

Stadt Sulingen Bebauungsplan Nr. 1 „Auf der Hötkerheide“ (alt)

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am
26. 03. 1981 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungs-
planes Nr. 1 „Auf der Hötkerheide“ in Sulingen-Lindern,
Ortsteil Stehlen, gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes 1979
(BGBI. I S. 949) beschlossen.

Die Änderung beinhaltet eine Neufestsetzung der Bau-
linien in Baugrenzen.

Die Planänderung mit Begründung liegt im Rathaus der
Stadt Sulingen, Zimmer 34, öffentlich aus und kann dort
während der Besuchszeiten eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 1 „Auf der Hötkerheide“ rechts-
verbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und
Abs. 2 des BBauG über die fristgemäße Geltendmachung
etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine
bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und
über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird
hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen
des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vor-
schriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung
ist gemäß § 155 a des Bundesbaugesetzes unbeachtlich,
wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften
nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des
Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Sulin-
gen geltend gemacht worden ist.

Sulingen, 13. Mai 1981

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Schlagelambers

AUFGESTELLT
STADT SULINGEN - PLANUNGSAMT
DER STADTDIREKTOR, IM AUFTRAGE

STADT SULINGEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 1
Sulingen - Lindern
1. Änderung
„Auf der Hötkerheide“
M. 1:1000



----- BAUGRENZE